

Häufig gestellte Fragen

Ich habe meinen Schlüssel verloren - was nun?

Fragen Sie beim Fundbüro Ihrer Umgebung nach, ob Ihr Schlüssel gefunden und abgegeben wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie umgehend mit uns Kontakt auf, um einen Schlüssel nachzubestellen oder den Zylinder zu ersetzen.

Auf wann kann ich die Wohnung kündigen?

Schauen Sie als erstes in Ihrem eigenen Mietvertrag unter *Mietzeit / Kündigung* nach, an welche Kündigungsfristen Sie gebunden sind. Grundsätzlich haben Wohnungsmieter eine Kündigungsfrist von 3 Monaten und Gewerbemieter eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Wie gehe ich bei Nachtruhestörungen vor?

Sollten Sie von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr diversem Lärm ausgesetzt sein, kontaktieren Sie bitte als Erstes die Polizei. Wenn es sich um andauernde Wiederholungen handelt, können Sie uns darüber gerne in Kenntnis setzen.

Wie verhalte ich mich bei Problemen mit meinem Nachbar?

Um den Hausfrieden beizubehalten, empfehlen wir unseren Mietern in erster Linie den persönlichen Kontakt zu suchen. In den meisten Fällen lässt es sich nach einem Gespräch unter Nachbarn klären. Sollte es sich in eine Extremsituation entwickeln, können Sie natürlich gerne mit uns in Kontakt treten.

Jemand zieht bei mir ein, muss der Mietvertrag angepasst werden?

Der Mietvertrag muss grundsätzlich nicht erneuert werden. Informieren Sie uns jedoch über einen allfälligen Zuzug und wir werden das nötige Vorgehen übernehmen.

Wann muss die Miete bezahlt sein?

Gemäss Ihrem Mietvertrag sind Sie die Vereinbarung eingegangen, dass die Miete bis zum 1. des Monats auf dem Mietzinskonto eingegangen ist.

Was bedeutet eine besenreine Wohnungsreinigung?

Die Wohnung muss vollständig geräumt werden. Eine Reinigung der Fenster/Rollläden sowie das Entkalken der Fliesen und Duschwände im Bad ist nicht notwendig. Die Schränke in der Küche müssen lediglich geräumt werden. Die Bodenbeläge müssen nur gewischt werden.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Mietzinsanpassung infolge Referenzzinssatzsenkung wünsche?

Das Mietzinssenkungsbegehren muss schriftlich und per Einschreiben an die Verwaltung gesendet werden. Sämtliche Mieter und Solidarhafter müssen das Begehren unterzeichnen.